

CLARA GÜNZL

Eine andere Geschichte der Begründungspflicht

*Grundlagen der
Rechtswissenschaft*

Mohr Siebeck

Grundlagen der Rechtswissenschaft

herausgegeben von

Horst Dreier, Ulrike Müßig und Michael Stolleis

39



Clara Günzl

Eine andere Geschichte der Begründungspflicht

Sichtweisen des frühen 19. Jahrhunderts

Mohr Siebeck

Clara Günzl, geboren 1991; Studium der Rechtswissenschaft in Münster und Paris; 2016 Erste juristische Prüfung; wissenschaftliche Mitarbeiterin am SFB 1150 (Kulturen des Entscheidens), daneben Mitarbeiterin am Lehrstuhl für Bürgerliches Recht und Deutsche Rechtsgeschichte der Universität Münster; derzeit Rechtsreferendarin am Hanseatischen Oberlandesgericht, Hamburg; 2020 Promotion.

Die Arbeit wurde 2020 mit dem Dissertationspreis der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster ausgezeichnet

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) – Projektnummer 252080619 – SFB 1150

D6

Zugleich Dissertation der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität zu Münster, 2020

ISBN 978-3-16-159768-8 / eISBN 978-3-16-159778-7

DOI 10.1628/978-3-16-159778-7

ISSN 1614-8169 / eISSN 2569-3964 (Grundlagen der Rechtswissenschaft)

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

© 2021 Mohr Siebeck Tübingen. www.mohrsiebeck.com

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für die Verbreitung, Vervielfältigung, Übersetzung und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von Gulde Druck in Tübingen auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und von der Buchbinderei Spinner in Ottersweier gebunden.

Printed in Germany.

Vorwort

Als Studentin habe ich mich gefragt, welche Anforderungen an eine juristische Begründung zu stellen sind. In welcher Ausführlichkeit soll man begründen und welche Vorkenntnisse darf man beim Leser erwarten? Die pragmatische Antwort, die ich stets bekam, lautete, man schreibe das Gutachten für den Korrektor. Auf lange Sicht war das für mich nicht zufriedenstellend. Denn eine stichhaltige Begründung wird im juristischen Berufsleben vor allem von Richtern verlangt, deren Lösung jedenfalls nicht durch einen Korrektor überprüft wird. Für wen schreiben Richterinnen und Richter dann ihre Entscheidungsgründe? Müssen sie juristische Zusammenhänge so erklären, dass auch Leser ohne besondere Rechtskenntnisse sie verstehen? Oder genügt es, wenn Anwälte und das Rechtsmittelgericht etwas damit anfangen können? Diese Frage führte mich zu den Anfängen der richterlichen Begründungspflicht und damit zu den theoretischen Überlegungen der Juristen des frühen 19. Jahrhunderts. Eine allgemeine Antwort habe ich nicht gefunden, aber eine Fülle von Ansichten aus dieser Zeit, die mir auch andere Diskussionen und Themen näher erschlossen hat.

Diese Arbeit wurde 2020 von der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster als Dissertation angenommen und für die Veröffentlichung geringfügig überarbeitet. Als Monografie ist eine Dissertation die Forschungsleistung eines Einzelnen. Doch ich hatte viel Unterstützung.

An erster Stelle möchte ich meinem Doktorvater Professor Dr. Peter Oestmann danken, der mich für die Rechtsgeschichte begeistert hat. Er hat die Universität für mich von einer anonymen Lehranstalt in ein Reich der wissenschaftlichen Freiheit verwandelt. Ohne ihn hätte ich diese Arbeit weder begonnen noch zu Ende geführt. In zahllosen Gesprächen hat er mich in meinem Vorhaben bestärkt und mit mir über meine Ideen, Ansätze und Schreibversuche diskutiert. Seine schonungslose Ehrlichkeit, sein unermüdlicher Arbeitseifer und seine Hingabe an das Fach haben mich tief beeindruckt.

Meine akademische Heimat war das Institut für Rechtsgeschichte in Münster. Hier hatte ich stets ein anregendes Arbeitsumfeld, habe mich von diversen Vorträgen und Lehrveranstaltungen inspirieren lassen und konnte mich mit anderen Doktoranden über Rechtsgeschichte austauschen. Stellvertretend möchte ich aus dem Kollegen- und Freundeskreis Dr. Björn Czeschick, Victoria Lacis und Marcel Tillmann danken, die meine Faszination

für das 19. Jahrhundert teilen und Ausschnitte der Arbeit kritisch gelesen haben.

Die Rahmenbedingungen für einen interdisziplinären Austausch hat der Sonderforschungsbereich 1150 „Kulturen des Entscheidens“ geschaffen und die großzügige finanzielle Unterstützung des gesamten Vorhabens von meiner Mitarbeiterstelle bis hin zum Druckkostenzuschuss übernommen.

Mehrfach hatte ich die wertvolle Gelegenheit, mein noch sehr unfertiges Projekt Rechtshistorikern zu präsentieren und zur Diskussion zu stellen. Ihnen allen gilt mein herzlicher Dank.

2016 hielt ich einen Vortrag vor der Rheinisch-Westfälischen Graduiertenschule „Recht als Wissenschaft“. Die Anregungen der Teilnehmer haben zu einer sinnvollen Themenbeschränkung beigetragen. Die weiteren Veranstaltungen und der Austausch mit anderen Mitgliedern der Graduiertenschule waren mir über die Jahre eine große Motivationsquelle.

2017 durfte ich am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht auf Einladung von Herrn Professor Dr. Dr. h.c. mult. Reinhard Zimmermann meine Arbeit in der „Aktuellen Stunde“ präsentieren. Herr Professor Zimmermann hat mein Vorhaben seither mit Interesse gefördert und schließlich die Mühe der Zweitkorrektur auf sich genommen. Seine konstruktiven Anmerkungen und Vorschläge haben der Arbeit gutgetan.

Beim Symposium „Richter – Urteiler – Spruchkörper“ 2018 habe ich einen Teilaspekt den Mitgliedern der Gesellschaft für Reichskammergerichtsforschung vorgestellt. Die Denkanstöße der anschließenden Diskussion haben vor allem in das Kapitel „Entscheidungsgründe als Öffentlichkeitsersatz“ Eingang gefunden.

Außerdem hatte ich die Möglichkeit, auf der British Legal History Conference 2019 über „Case Law in Germany“ zu sprechen, ein Thema, das zugängliche Entscheidungsbegründungen geradezu voraussetzt. Einen zunächst geplanten, weiteren Hauptteil über Entscheidungssammlungen habe ich in diesem Zuge aus der Arbeit gestrichen und meine Ergebnisse stattdessen in dem Aufsatz „Case Law in Germany: The Significance of Seuffert’s Archiv“ in dem Tagungsband „Common Law, Civil Law, and Colonial Law: Essays in Comparative Legal History from the Twelfth to the Twentieth Centuries“ zusammengefasst, der 2021 bei Cambridge University Press erscheint.

Den Herausgebern als vorerst letzten Diskussionspartnern danke ich für die Aufnahme in die Reihe „Grundlagen der Rechtswissenschaft“.

Stete Begleiter des Projekts waren meine Freunde, die mir durch das Vertrauen in das Gelingen meiner Arbeit viel Kraft gegeben haben. Mit Thea Sumalvico konnte ich mich über allgemeine methodische und sprachliche Fragen, über Kirchengeschichte und Rechtsgeschichte austauschen. Kai Kristina Kamb hat mich mit Korrekturen und Zuspruch unterstützt. Den

gesamten Arbeitsprozess von der ersten Idee bis zum fertigen Manuskript hat Jan Matthias Hoffrogge begleitet. Mit Anregungen zur Geschichtstheorie hat er mir vor Augen geführt, welche Erkenntnismöglichkeiten, aber auch -grenzen meine Herangehensweise hat. Kurz vor der Abgabe hat er den gesamten Text auf Rechtschreibfehler überprüft.

Meiner Familie danke ich für emotionalen Rückhalt in den Jahren der Dissertation. Besonders hervorheben möchte ich meine Tante Gesa Schubert, meinen Stiefvater Jens Harms und meine Eltern Dr. Claudia und Dr. Hans-Joachim Günzl, die spontan große Abschnitte vor der Drucklegung Korrektur gelesen haben. Meinen Eltern ist diese Arbeit gewidmet.

Hamburg, im November 2020

Clara Günzl

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	V
A. Einleitung	1
I. <i>Forschungsproblem und Erkenntnisinteresse</i>	2
II. <i>Rechtstheoretische Vorüberlegungen</i>	3
1. Begründungslehre und Methodenlehre	3
2. Entscheidungsherstellung und Entscheidungsdarstellung	5
III. <i>Forschungsstand</i>	6
1. Historische Rechtsvergleichung	6
2. Deutsche Rechtsgeschichte	10
IV. <i>Methode</i>	13
1. Quellensuche und Quellenauswahl	13
2. Quellsprache und Forschungsfrage	15
3. Transkription von Quellen	17
4. Gang der Darstellung	17
B. Begründungen erzwingen – eine kleine Normengeschichte	19
I. <i>Die gemeinrechtlichen Vorgaben</i>	21
II. <i>Sachsen und Weimar</i>	25
III. <i>Bayern</i>	27
IV. <i>Preußen</i>	29
1. Project des Codex Fridericiani Marchici (1748)	29
2. Corpus Iuris Fridericianum (1781) und Allgemeine Gerichtsordnung (1793)	31
3. Reformen der Allgemeinen Gerichtsordnung bis 1832	33
V. <i>Schleswig und Holstein</i>	38
VI. <i>Ergebnis</i>	42

C. Erläutern und Begründen	45
I. <i>Die gemeinrechtliche und die sächsische Läuterung</i>	46
II. <i>Urteilerläuterung im 19. Jahrhundert</i>	50
1. Danz und Gönner	50
2. Linde	56
3. Konversationslexika	61
4. Rechtsprechungssammlung	62
III. <i>Ergebnis</i>	63
D. Zukunftsvisionen: Reform und Reformvorschläge nach 1803	65
I. <i>Hoscher (1804)</i>	66
1. Gerichtsgeheimnisse	67
2. Hoschers Vorschlag für das Reichskammergericht	70
3. Die Kenntnis der Beweggründe als natürliches Recht der Parteien	74
a) Neun haltlose Gegenargumente	74
b) Die verheerende Situation am Reichskammergericht	78
4. Weitere Formen der Gerichtsgeheimnisse	80
5. Ergebnis	81
II. <i>Steiger (1812)</i>	81
1. Frankreich als Vorbild	84
2. Der germanische Ursprung des Gerichtsgeheimnisses	85
3. Überzeugung der Nation und Kontrolle der Richter	86
4. Kassation und Entscheidungsgründe	88
5. Veröffentlichte Relationen	90
6. Begründungsstile	91
7. Ergebnis	92
III. <i>Kopp (1812)</i>	93
1. Geschichte der Begründungspflicht	94
2. Wirkung der Entscheidungsgründe	96
3. Publikation der Entscheidungsgründe	97
a) Einschränkung suspensiver Rechtsmittel	98
b) Disziplinierung der Untergegerichte	98
4. Ratschläge zur Formulierung	101
5. Frankfurter Verordnungen als Beispiel	102
6. Ergebnis	104
IV. <i>Königlich-Baierisches Regierungsblatt (1813)</i>	104

1. Sinn und Zweck	107
2. Stil und Form	110
3. Justizinternes Kontrollverfahren	115
4. Ergebnis	116
V. <i>Ergebnis</i>	117
E. Versatzstücke einer Begründungslehre nach 1815	119
I. <i>Vergewisserungen über die Herkunft der Begründungspflicht</i>	121
1. Aretin (1824)	121
2. Rudorff (1837)	123
3. Savigny (1847)	124
4. Martin (1795–1842, 1855)	127
5. Ergebnis	128
II. <i>Adressaten von Entscheidungsgründen</i>	129
1. Brinkmann (1826)	130
a) Die Begründungspflicht als Ausgleich zur richterlichen Unabhängigkeit	133
b) Urteilsgründe als Verschriftlichung der inneren Erkenntnis	134
c) Ergebnis	135
2. Mittermaier (1823, 1832)	136
3. Tittmann (1828, 1846)	137
4. W. H. Puchta (1829, 1830)	138
5. Savigny (1847)	140
6. Ergebnis	141
III. <i>Entscheidungsgründe als Öffentlichkeitsersatz</i>	141
1. Wening (1821)	146
2. Linde (1828)	148
3. W. H. Puchta (1829, 1830)	149
4. Möhl (1842)	152
5. Schmid (1843)	156
6. Stimmen gegen die Gleichsetzung	157
a) Feuerbach (1821)	157
b) Brinkmann (1826)	159
7. Ergebnis	161
IV. <i>Entscheidungsgründe als Gesetzesanwendung</i>	163
1. Eine frühe Äußerung: Gönner (1810)	163
2. Brinkmann (1826)	166
3. Kierulff (1839)	168
4. Ergebnis	172

<i>V. Aufbau und Stil</i>	173
1. Gensler (1815)	173
2. Grolman (1819)	176
3. Brinkmann (1826)	178
4. Tittmann (1828, 1846)	183
5. W. H. Puchta (1829, 1830)	185
6. Savigny (1847)	185
7. Linde (1850)	187
8. Martin (1800–1857)	188
9. Ergebnis	191
<i>VI. Umgehungsversuche – Drei Wörtchen</i>	192
1. Griebner (1739)	192
2. Hommel und Klein (1800)	193
3. Brinkmann (1826)	195
4. Hagemann (1827)	195
5. Henke (1838)	198
6. Ergebnis zu den Anleitungsbüchern	199
7. Einblick in die Begründungspraxis: Künßberg (1837)	200
<i>VII. Rechtskraft der Gründe</i>	203
1. Kierulff (1839)	205
2. Zwei praktische Anleitungsbücher 1828, 1830: Tittmann und Puchta	209
3. Buchka (1847)	209
4. Savigny (1847)	212
5. Nachfolger ab 1850	217
6. Die Rechtskraft der Gründe vor Gericht (1848)	218
a) Ein Ergebnis mit zwei Begründungen	219
b) Ein Kostenausgleich für den ungeahnten Prozessausgang	221
c) Die dogmatische Herleitung des Oberappellationsgerichts Dresden	225
7. Ergebnis	228
<i>VIII. Praktische Wissenschaft und wissenschaftliche Praxis</i>	229
1. Brinkmann (1826)	230
2. Sartorius (1844)	234
a) Gesammelte Rechtsfälle	235
b) Gerichtliches Gewohnheitsrecht	238
3. Ergebnis	241
<i>IX. Ergebnis</i>	241

F. Zusammenfassung und Ausblick	243
G. Summary	249
H. Quellen- und Literaturverzeichnis	251
I. <i>Quellen und Literatur bis 1899</i>	251
II. <i>Literatur ab 1900</i>	258
Namens-, Orts- und Sachregister	269

A. Einleitung

Richter begründen ihre Urteile. Heutzutage erscheint das als schlechthin konstitutiv für eine funktionierende Justiz. Die Urteilsbegründung fixiert die tatsächlichen und rechtlichen Erwägungen nach der Urteilsverkündung. Sie dient dabei nicht nur den Parteien des konkreten Rechtsstreits als Anhaltspunkt, um zu entscheiden, ob sie ein Rechtsmittel einlegen. Ihre heutige Funktion geht weit darüber hinaus. Die Urteilsgründe ermöglichen eine wissenschaftliche Auseinandersetzung mit Urteilen an den Universitäten. Erst in Kenntnis der Entscheidungsgründe können Wissenschaftler wandelnde Leitlinien und Tendenzen der Rechtsprechung verfolgen. Anhand von Begründungen ist überprüfbar, inwiefern sich die Entscheidungen in die bestehende Dogmatik einfügen. Für andere Anwälte und Richter sind die Entscheidungsbegründungen ebenfalls von wesentlicher Bedeutung. Obwohl es in Deutschland keine formale Präjudizienbindung gibt, orientieren sich ganze Gerichtszweige an den höheren Instanzen. Je höher das Gericht in der Gerichtsverfassung steht und je brisanter der konkrete Rechtsfall ist, desto mehr Aufmerksamkeit schenken eigentlich unbeteiligte Juristen dem Urteil und der Begründung in der Sache. Mithilfe von Entscheidungssammlungen und Urteilsbesprechungen können Wissenschaftler und Praktiker sich über neue Leitlinien in ihren Spezialgebieten informieren. Entscheidungsgründe bilden damit die Grundlage der heutigen juristischen Literatur in der Kasuistik von Kommentaren oder in Urteilsanmerkungen. Der Verzicht auf eine schriftliche Begründung der gerichtlichen Entscheidung ist heute undenkbar.¹

Rechtshistorisch ist die Urteilsbegründung gegenüber den Parteien jedoch ein junges Phänomen. Eine allgemeine richterliche Begründungspflicht setzte sich erst im ausgehenden 18. und frühen 19. Jahrhundert durch. Zuvor dienten Begründungen zwar gerichtsintern der Entscheidungsfindung, die Parteien erfuhren aber offiziell nichts außer dem Tenor über ihren Fall und auch für außenstehende Juristen war es schwierig, detaillierte Informationen zu erhalten. Ob und wie Juristen diesen Wandel wahrnahmen, ist Thema dieser Arbeit.

¹ *Wittmann*, Richterliche Unabhängigkeit, in: FS Schmitt Glaeser, 2003, S. 362 (369), argumentiert, eine Entscheidung ohne Begründung widerspreche dem „Charakter der Gerichte als recht,sprechende“ Gewalt“ mit Verweis auf *Kirchhof*, Recht sprechen, nicht Recht verschweigen, FAZ vom 18.9.1997, Nr. 217/S. 11.

I. Forschungsproblem und Erkenntnisinteresse

Begründete Entscheidungen sind für die Rechtskultur in Deutschland zentral. Angesichts dieser evidenten Bedeutung ist es nicht verwunderlich, dass die Entscheidungsbegründungspflicht selbst bereits eine Reihe von rechtshistorischen Untersuchungen angeregt hat. Bezüglich der Genese dieses vielbeachteten Gegenstandes gibt es unterschiedliche und letztlich konträre Auffassungen. Stephan Hocks beschäftigt sich in seiner 2002 veröffentlichten Dissertation mit der Frage, welche Argumente für und gegen die Begründungspflicht vorgebracht wurden. Er geht von einem neuen „Richtertypus“ aus, der erst mit den Justizreformen des frühen 19. Jahrhunderts in den Amtsstuben anzutreffen war.² Nur darum sei eine so durchweg vorteilhafte Verpflichtung zur Begründung nicht schon früher eingeführt worden. Wolfgang Ernst hingegen sieht die Begründungspflicht 2016 nicht als große Neuerung der Zeit an. Vielmehr sei diese Pflicht identisch mit der vormaligen Pflicht des Richters, seine Relation zu verfassen. Für Ernst ist der Schritt von einer internen zu einer externen Begründungspflicht damit klein: „Die Begründungspflicht wurde in der frühen Neuzeit nicht ‚eingeführt‘, sondern es ist die Begründungspflicht, die für das Einzelvotum schon lange bestand, ‚umgesprungen‘ auf das Kollegialurteil; sie wurde damit zugleich zur Sache des Kollegiums.“³ Die Pflicht zur Legitimation geht danach von einer Einzelperson auf das Kollegium über. So gesehen führt die Begründungspflicht nicht zu wesentlichen Neuerungen.

Wie aber passen diese Deutungen zusammen? Einerseits behauptet Hocks, ein neues Leitbild sei nötig gewesen, um überhaupt eine Begründungspflicht zu etablieren, andererseits bewertet Ernst die Begründungspflicht als alte, den Richtern längst vertraute Aufgabe und meint, die neue Verpflichtung konnte mit dem bisherigen Handwerkszeug umgesetzt werden. Die aufgezeigte Diskrepanz ist Anlass genug, sich dem Thema erneut, aber aus etwas anderer Perspektive zu nähern: Wie ordneten die Zeitgenossen die neue gesetzliche Verpflichtung zur Begründung ein? Welche Funktion erfüllten die Entscheidungsgründe nach ihrer Vorstellung? Dieser Frage soll aus einer kulturgeschichtlichen Perspektive nachgegangen werden. In den Worten von Barbara Stollberg-Rilinger soll „eine Perspektive der Fremdheit“ eingenommen werden, die ihre „Gegenstände grundsätzlich als deutungsbedürftig wahrnimmt und gerade das scheinbar Selbstverständliche nicht als selbstverständlich hinnimmt“.⁴ Denn das 19. Jahrhundert ist trotz der zahlreichen juristischen Fortwirkungen bis in die Gegenwart eine fremde Zeit.

² Hocks, *Gerichtsgeheimnis*, 2002, S. 192.

³ Ernst, *Rechtskenntnis durch Richtermehrheiten*, 2016, S. 173 f.

⁴ Stollberg-Rilinger, *Einleitung*, in: dies. (Hrsg.), *Was heißt Kulturgeschichte des Politischen?*, ZHF Beiheft 35 (2005), S. 12 (12).

Die Begründungspflicht erscheint aufgrund der neuen Möglichkeiten für Rechtswissenschaft und Praxis als bedeutender rechtskultureller Wendepunkt. Sie fällt zugleich in den Epochenumbruch zur Moderne.⁵ Die nunmehr allgemein zugänglichen Entscheidungsgründe förderten ein Wechselspiel von Theorie und Praxis.⁶ Doch dabei bleibt unklar, wie die Zeitgenossen diese Veränderung wahrnahmen und reflektierten. Wie integrierten sie eine solche Neuerung in das bestehende Prozessrecht?

II. Rechtstheoretische Vorüberlegungen

Einige rechtstheoretische Vorüberlegungen grenzen das Thema ein. Dabei sind Anlehnungen an Untersuchungen zur geltenden Begründungspflicht hilfreich.

1. Begründungslehre und Methodenlehre

Bezogen auf das geltende Recht stellt sich die Frage nach den verfassungsrechtlichen Anforderungen an eine Entscheidungsbegründung.⁷ Verfassungsrechtlich ist heute ein Legitimationstransfer vom Normtext zum Tenor nötig, weil der Richter nicht an der demokratischen Legitimation des Gesetzgebers teilhat.⁸ Die jüngste Auseinandersetzung zur heutigen Rechtslage legte Uwe Kischel 2003 in einer Monografie vor. Darin fragt er allgemein, „ob und wie der Staat seine Entscheidungen erläutern soll“.⁹ Seine Untersuchung umfasst neben gerichtlichen Entscheidungen auch Verwaltungsentscheidungen als diejenigen staatlichen Akte, die ihre Begründung an Gesetzen ausrichten müssen. Kischel strebt „keine tiefe und detaillierte rechtsgeschichtliche Untersuchung“ an.¹⁰ Seine theoretischen Einsichten und Annahmen sind jedoch auch bei der Abgrenzung in einer historischen Arbeit nützlich. Zunächst führt Kischel eine strenge Trennung zwischen Begründungs- und Methodenlehre ein. Die so verstandene Begründung ist von einem semantisch-syntaktischen Begründungsbegriff der Rechtstheorie abzu-

⁵ *Werkmüller*, Urteilsbegründung, in: HRG 1998, Sp. 611 (613).

⁶ *Mohnhaupt*, Rechtseinheit durch Rechtsprechung?, in: Peterson (Hrsg.), Juristische Theoriebildung, 1993, S. 117–143.

⁷ Hierzu in den 70er Jahren *Brüggemann*, Die richterliche Begründungspflicht, 1971.

⁸ *Christensen/Kudlich*, Theorie richterlichen Begründens, 2001, S. 21, die Autoren gehen der Frage nach, ob das gerichtliche Verfahren lediglich der Inszenierung eines Bedeutungskonflikts um den Gesetzestext dient, den die Entscheidungsbegründung überprüfbar machen soll.

⁹ *Kischel*, Begründung, 2003, S. 5.

¹⁰ *Kischel*, Begründung, 2003, S. 15.

grenzen. Robert Alexy nutzt in mehreren Untersuchungen den rechtstheoretischen Begründungsbegriff und stellt ihm ausdrücklich die „pragmatische Dimension des Begründens als einer Tätigkeit“ gegenüber.¹¹ Diesen zweiten Bereich bezeichnet Kischel 2003 als „Begründungslehre“ im Gegensatz zur klassischen „Methodenlehre“. Er differenziert: „Hauptsächlich aber betrifft die Begründungslehre das Ob und das Wie der Darstellung von Gründen, die Methodenlehre hingegen den materiellen Inhalt dieser Gründe.“¹² Die Begründungslehre untersucht die Darstellung von Entscheidungsgründen; welche Gründe zulässig sind, gibt dagegen die – bei ihm nicht behandelte – Methodenlehre vor.

Mit einer methodischen Fragestellung an den Gegenstand der Entscheidungsbegründungen hat sich zum Beispiel Franz Horak in seiner Habilitationsschrift 1969 befasst. In „rationes decidendi“ untersucht Horak „Entscheidungsbegründungen bei den älteren Juristen bis Labeo“. Die Begründungen für Entscheidungen einzelner Rechtsfragen betrachtet er als Indiz der wahren Gründe der römischen republikanischen Juristen.¹³ Horak analysiert damit keine hoheitlich-gerichtlichen Entscheidungen, sondern Rechtsmeinungen einzelner Juristen.¹⁴ Über das begründete Ergebnis rekonstruiert er den Prozess der Rechtsfindung. Bereits an dieser Stelle zeigt sich die verwirrende Mehrdeutigkeit des Begriffs „Begründung“, die in den Quellen wiederbegegnet wird.

Stefan Brink grenzt hingegen 1999 die Frage nach den Funktionen der Gründe als „normativen Aspekt“ von empirischen und analytischen Untersuchungsansätzen ab.¹⁵ Letztlich widmet er sich damit in gleicher Weise einer Begründungslehre. Die inhaltliche Begründung soll im Folgenden ebenfalls nicht im Vordergrund stehen. Es geht nicht um die Rekonstruktion einer Methodenlehre des 19. Jahrhunderts,¹⁶ sondern ausschließlich um die diskutierten Begründungslehren und ihre Umsetzung in der Praxis.

Die Begründungslehre und die Methodenlehre unterscheiden sich grundlegend in ihrem Erkenntnisinteresse. Während die Methodenlehre untersucht, auf welchem Weg ein Ergebnis erzielt wird, fragt die Begründungs-

¹¹ Alexy, Juristische Begründung, in: FS Wieacker, 1990, S. 95 (97).

¹² Kischel, Begründung, 2003, S. 2.

¹³ Horak, Rationes decidendi, 1969, S. 5.

¹⁴ Sehr missverständlich hingegen *Werkmüller*, Urteilsbegründung, in: HRG 1998, Sp. 611 (612f.): „Das römische Recht kannte keine generelle Begründungspflicht. Dennoch finden sich bei den älteren römischen Juristen in knapp einem Drittel der Fälle Begründungen“.

¹⁵ Brink, Über die richterliche Entscheidungsbegründung, 1999, S. 20–22 zu einem „normativen Aspekt“ in Abgrenzung zu empirischen oder analytischen Fragestellungen.

¹⁶ Dazu explizit *Björne*, Deutsche Rechtssysteme, 1984; siehe auch *Schröder*, Recht als Wissenschaft, 2012.

lehre, wie es gegenüber anderen zu rechtfertigen ist. Dies führt zu einer strengen Unterscheidung von Entscheidungsherstellung und Entscheidungsdarstellung.

2. Entscheidungsherstellung und Entscheidungsdarstellung

Die Begründungslehre gibt die richtige Darstellung der Beweggründe für eine Entscheidung vor. Diese kommen in einem begründeten Urteil zum Ausdruck. Allerdings steht dieses Dokument im Gerichtsverfahren erst am Ende eines komplizierten Entscheidungsprozesses. Entscheiden ist dabei als voraussetzungsvolles soziales Handeln zu verstehen, das auf eine Entscheidung ausgerichtet ist.¹⁷ Namentlich entscheiden die Richter in einem Verfahren, dessen wesentliche Bestandteile Relationen und Voten sind. Ziel dieses Verfahrens ist es, ein Ergebnis, eine Entscheidung, herbeizuführen. Bei einem Kollegialgericht kann der Moment der Stimmabgabe als Entscheidung gelten, bei einem Einzelrichter der Augenblick, in dem er sich auf einen Prozessausgang festlegt. Diese Sekunde der Wahl einer Option ist in den Quellen kaum nachweisbar. Denn die Entscheidungsbegründung erfolgt bereits aus einer anderen Perspektive. Dort rechtfertigen Richter das gefundene Ergebnis. Schon Hermann Isay beschrieb 1929 die Herstellung der Entscheidung als irrationalen Prozess.¹⁸ Erst die Begründung erfolge rational. Bezogen auf Gerichtsentscheidungen sind es nicht nur die juristischen Argumente, die die Entscheidung hervorbringen. Auch informelle Kommunikation unter den Gerichtsmitgliedern kann etwa eine Rolle spielen. Der eigentliche Entscheidungsprozess ist also nicht beobachtbar. Die Auseinandersetzung mit der Entscheidungsbegründung kann jedoch das vorgelagerte Entscheiden nicht ausklammern.¹⁹ Kischel meint, eine Begründungspflicht zwingt schon während der Entscheidungsfindung zu Rationalität: „Die Notwendigkeit einer Begründung [...] diszipliniert den Entscheidungsfinder“.²⁰ Damit deutet er eine Rückwirkung des Rechtfertigungsdrucks auf den Entscheidungsprozess an. Kischel fügt hinzu, dass zwar formal Entscheiden und Entscheidung leicht abgrenzbar sind, inhaltlich aber die Entscheidungsbegründung im Idealfall die Entscheidungsfindung dokumentiert. Diesen komplizierten Zusammenhang zwischen Begründetem und Begründung gilt es, an zeitgenössischen Äußerungen aus dem 19. Jahrhundert nachzuverfolgen: Wie schlug sich dieses Phänomen in der damaligen Begründungslehre nieder?

¹⁷ Diese Definition für die Geschichtswissenschaft übernehme ich von *Hoffmann-Rehnitz/Krischer/Pohlig*, Entscheiden als Problem, ZHF 45 (2018), S. 217 (226): „Unter Entscheiden soll hier dasjenige prozessuale Geschehen verstanden werden, das seinem Sinn nach darauf ausgerichtet ist, eine Entscheidung hervorzubringen.“

¹⁸ *Isay*, Rechtsnorm und Entscheidung, 1929, S. 60–67.

¹⁹ *Kischel*, Begründung, 2003, S. 9–12.

²⁰ *Kischel*, Begründung, 2003, S. 13.

III. Forschungsstand

„Die Entwicklung der Begründungspflicht ist gut erforscht und muss hier nicht nochmals aufgerollt werden“²¹ – mit diesem knappen Hinweis und der Nennung einiger Veröffentlichungen zur Begründungspflicht in einer Fußnote erklärt Wolfgang Ernst die weitere Beschäftigung mit dem Gegenstand für überflüssig. Die vorliegende Arbeit tritt dieser These entgegen. Sie baut aber tatsächlich auf einem umfangreichen Forschungsstand auf. Das Thema überschneidet sich mit verschiedenen rechtshistorischen und -theoretischen Fragen, die bisher in unterschiedlicher Dichte erforscht sind. Neben spezieller Literatur zur Begründungspflicht bieten vertiefende rechtshistorische Untersuchungen zum frühen 19. Jahrhundert eine wichtige Grundlage für diese Studie. Rechtsvergleichende Arbeiten zeigen die Außensicht auf die deutsche Begründungspflicht aus anderen Rechtssystemen auf.

1. Historische Rechtsvergleichung

Diese Arbeit folgt keinem historisch rechtsvergleichenden Ansatz. Dennoch ist es sinnvoll, die spezifisch rechtsvergleichende Literatur im Bereich der Entscheidungsbegründungen heranzuziehen. Sie ermöglicht eine genauere Standortbestimmung und hilft, die Fragestellung weiter zu präzisieren.

Der schwedisch-amerikanische Jurist J. Gillis Wetter untersuchte bereits 1960 die Stile von Obergerichten in Europa und Amerika rechtsvergleichend, allerdings für das 20. Jahrhundert. Dazu verglich er über 40 Entscheidungen der jeweils höchsten Gerichte miteinander. Der distanzierte Blick schärft die Wahrnehmung der deutschen Gerichtstradition. Den Stil am Reichsgericht und am Bundesgerichtshof charakterisiert Wetter zusammenfassend als „Disciplined Craft Tradition“.²² Er stellt also die handwerkliche Präzision in den Vordergrund. Der Stil der Gerichtsentscheidungen sei abstrakt „but in an objective, informed, persuasive fashion“.²³

Beeindruckend umfassend und zugleich detailreich ist die Darstellung von John P. Dawson aus dem Jahr 1968 „The Oracles of the Law“. Er untersucht case law in England, Rom, Frankreich und Deutschland vom Hochmittelalter bis zum 20. Jahrhundert. Dabei orientiert er sich an den Äußerungen der jeweiligen Gerichte²⁴ und widmet sich daher den Begründungen der Entscheidungen. Sein Werk ist heute kaum veraltet und bietet aus einer Beobach-

²¹ *Ernst*, Rechtserkenntnis durch Richtermehrheiten, 2016, S. 174.

²² *Wetter*, The Styles of Appellate Judicial Opinions, 1960, S. 105.

²³ *Wetter*, The Styles of Appellate Judicial Opinions, 1960, S. 26.

²⁴ *Dawson*, The Oracles of the Law, 1968, S. xi, “So we concentrate on their messages, the reasons they give that will guide them and us in the future.”

terperspektive wichtige Einsichten für Leser, die mit dem deutschen Begründungstypus vertraut sind. Dawson gelingt es, die Eigenheiten des jeweiligen Rechtssystems gerade im Vergleich mit dem US-amerikanischen common law herauszuarbeiten. Die immense Bedeutung der Rechtswissenschaft für Deutschland sieht er als wesentliches Charakteristikum, wie der Gliederungspunkt „Germany’s Commitment to Legal Science“ anzeigt. Aus einer größeren kulturellen Distanz treten solche Aspekte deutlich hervor, die in der deutschen Forschung selten Erwähnung finden. Die Urteilsbegründung, der hier relevante Untersuchungsgegenstand, ist Dawson fremd. Er unterstreicht schon im Vorwort, dass nicht alle amerikanischen Gerichte „opinions“ abgeben, und ist daher frei von einer telischen Argumentation, wenn es um die Einführung der Begründungspflicht oder einen entsprechenden Gerichtsgebrauch geht. Für ihn ist eine Begründungspflicht, wie sie sich in Deutschland durchsetzen konnte, eben nicht selbstverständlich.

Dawson geht in dem Kapitel „Germany’s Case Law Revolution“ nicht von einem plötzlichen Umbruch durch die Einführung einer Begründungspflicht aus, sondern betont die Kontinuitäten aufgrund nichtöffentlicher Protokollbücher der Gerichte. Die Protokollbücher dienen jedenfalls seit dem 17. Jahrhundert einer konsequenten Rechtsanwendung desselben Gerichts. Über die Funktionen der Entscheidungsbegründungen heißt es bei Dawson zu Beginn:

“The style and content of judicial opinions will obviously depend on the functions they are meant to perform for both their authors and their addressees. The primary function, in other legal systems as in our own, is to demonstrate that the particular case has been decided justly. But with us there is another function to which we attach even greater importance – the function of giving direction to the growth of legal doctrine.”²⁵

Stil und Inhalt der Entscheidungsbegründung sind danach untrennbar mit der Funktion verbunden, die Urheber und Adressaten ihr zuschreiben. Neben der Rechtfertigung für den konkreten Fall und dem Nachweis einer korrekten Rechtsanwendung treiben Entscheidungsgründe die rechtswissenschaftliche Theoriebildung voran. Die vorliegende Arbeit folgt dieser Grundannahme.

Nur dem Titel nach einschlägig sind die beiden überwiegend englischsprachigen Sammelbände „Ratio Decidendi“ aus den Jahren 2010 und 2013.²⁶ Die Beiträge stellen in Band 1 jeweils für ein Land in einer bestimmten Epoche die Entscheidungsbegründungen vor. Über den deutschsprachigen Raum im frühen 19. Jahrhundert gibt es dabei keinen Beitrag. Band 2 versteht demgegenüber *ratio decidendi* im angloamerikanischen Sinne als

²⁵ Dawson, *The Oracles of the Law*, 1968, S. xii.

²⁶ Bryson/Dauchy (Hrsg.), *Ratio decidendi, Case Law*, 2013; Dauchy/Bryson/Mirow (Hrsg.), *Ratio decidendi, ‘Foreign’ Law*, 2010.

Gegenbegriff zu den *obiter dicta*.²⁷ Das Interesse gilt dabei der Übernahme von Rechtsinstituten aus anderen Rechtssystemen.

Ebenfalls historisch rechtsvergleichend stellen Willem Zwalve und Corjo Jansen die Veröffentlichung von Gerichtsentscheidungen in ihrem Buch „Publiciteit van Jurisprudentie“ dar. Ausgehend vom *Corpus Iuris Civilis* und der gemeinrechtlichen Jurisprudenz²⁸ beleuchtet der Band die französische, niederländische, deutsche und englische Rechtsprechung und die Veröffentlichungen ihrer Entscheidungen in jeweils eigenen Kapiteln. Insofern stehen die Darstellungen der einzelnen Länder nebeneinander. Gerade die Außenperspektive zeigt grundlegende Veränderungen deutlich: Ab 1814 sprechen die niederländischen Rechtshistoriker von einer modernen Praxis²⁹ in Deutschland, gehen also von Gemeinsamkeiten in der folgenden Zeit und einer grundsätzlich modernen und veränderten Vorgehensweise aus.

Die Distanz zeigt damit wichtige Eigenheiten der deutschen Begründungen von Gerichtsentscheidungen auf. Wetter betont für das 20. Jahrhundert die handwerkliche Präzision und Überzeugungskraft und hebt den Einfluss des Begründungsstils auf das Recht selbst hervor. Dawson bemerkt für das 19. Jahrhundert die Bezugnahme der Gerichte auf die Rechtswissenschaft, die ebenfalls stilprägend gewesen sei. Er stellt zugleich heraus, dass Begründungen dieser Art rechtshistorisch und rechtsvergleichend nicht selbstverständlich sind. Zwalve und Jansen heben die Modernität der Begründungen im frühen 19. Jahrhundert hervor.

Im europäischen Vergleich fällt auf, dass gerichtliche Entscheidungs begründungen formal sehr unterschiedlich gestaltet sind. Hierfür haben Konrad Zweigert und Hein Kötz den Begriff der „Rechtsstile“ geprägt, die auf unterschiedliche Rechtskreise und -kulturen zurückgehen.³⁰ Die Bezeichnung benennt vor allem ein Phänomen: Neben national verschiedenen materiellen Rechten sei auch der Stil von Staat zu Staat unterschiedlich. Nur teilweise lassen sich die Unterschiede durch Gesetzgebung erklären. Die Normativität der Urteilsstile hat sich ohne strenge gesetzliche Vorgaben in der Praxis einheitlich etabliert. Das Resultat unterscheidet sich jedenfalls maßgeblich von den Lösungen der Nachbarländer. Frankreich diente in der historischen Diskussion vielen Befürwortern einer Begründungspflicht als Vorbild. Dort war eine allgemeine Begründungspflicht für Gerichtsurteile bereits 1790 im Zuge der Revolution eingeführt worden.³¹ Doch die französischen

²⁷ Bryson, Introduction, in: Dauchy/Bryson/Mirow, Ratio Decidendi, 2010, S. 7 (7).

²⁸ Zwalve/Jansen, Publiciteit van Jurisprudentie, 2013, S. 1–57 „Gemeenrechtelijke Jurisprudentie“.

²⁹ Zwalve/Jansen, Publiciteit van Jurisprudentie, 2013, S. 280, „De moderne praktijk“, stellen auch für andere Länder eine moderne und vormoderne Praxis einander gegenüber.

³⁰ Zweigert/Kötz, Einführung in die Rechtsvergleichung, 1996, S. 62–73.

³¹ Ranieri, Stilus Curiae, Rechtshistorisches Journal 4 (1985), S. 75 (83) m.w.N.

Urteile zeichnen sich typischerweise durch ihre Kürze aus. Für „wissenschaftliche Erörterungen“³² ist daher kein Raum. Eine wesentliche Aufgabe der französischen Rechtswissenschaft besteht seither darin, höchstrichterliche Urteile auszuwerten und zu verstehen. Auch die akademische Ausbildung ist auf einzelne Gerichtsentscheidungen fokussiert.³³ In Deutschland etablierte sich eine weitaus ausführlichere Form der Entscheidungsbegründung. Für das öffentliche Recht stellt eine aktuelle Studie den französischen und deutschen Stil gegenüber. Ruth Katharina Weber vergleicht in ihrer Dissertation Urteile des Bundesverfassungsgerichts mit denen des Conseil Constitutionnel. Sie beschreibt unter anderem den jeweiligen „justizkulturellen Hintergrund“ in beiden Rechtsordnungen und geht dabei kurz auf die historischen Regelungen zur Begründungspflicht ein.³⁴

Filippo Ranieri hat europäische Rechtsstile in Bezug auf richterliche Begründungen historisch untersucht.³⁵ Er führt die Unterscheidung zwischen Gutachten- und Urteilsstil auf eine Tradition in der deutschen „Rechtspädagogik“ zurück. Sein Vergleich deutscher, italienischer und französischer Stilmodelle ergibt, dass die Einführung der richterlichen Begründungspflicht einen Bruch in der gemeinsamen kontinentalen Rechtstradition auslöste. Die Regeln für Relationen und Urteile ergäben sich keineswegs zwingend aus der Zivilprozessordnung, sondern aus der deutschen und vor allem preußischen Ausbildungstradition.³⁶

Die überkommene englische Begründungspraxis unterscheidet sich ebenfalls stark von der deutschen. Obwohl das common law seit dem 19. Jahrhundert auf Präjudizien beruht,³⁷ also vorangegangene Entscheidungen maßgeblich für die weitere Rechtsentwicklung sind, lehnten es englische Gerichte vehement ab, selbst ihre Urteilsgründe zu verschriftlichen.³⁸ Stattdessen berichteten ab dieser Zeit unabhängige law reporters, die nur teilweise Zugriff

³² Zu Frankreich *Neumayer*, Die wissenschaftliche Behandlung, in: Coing/Wilhelm (Hrsg.), Wissenschaft und Kodifikation, 1974, S. 173 (174).

³³ *Borghetti*, Legal Methodology, in: Basedow/Fleischer/Zimmermann (Hrsg.), Legislators, 2016, S. 209 (210).

³⁴ *Weber*, Begründungsstil, 2019, Zweiter Teil: Justizkultureller Hintergrund, S. 149–216 „§ 1 Herausbildung des Begründungsstils an der französischen Höchstgerichtsbarkeit“, S. 149–232 „§ 2 Herausbildung des Begründungsstils an der deutschen Höchstgerichtsbarkeit“.

³⁵ *Ranieri*, Europäisches Obligationenrecht, 2009, S. 161; die folgenden Ausführungen beziehen sich auf *Ranieri*, *Stilus Curiae*, *Rechtshistorisches Journal* 4 (1985), S. 75–88.

³⁶ Siehe zu Rechtsstil als festem Bestandteil der Rechtskultur *Czeguhn*, *Stilwandel*, in: Schulze/Seif (Hrsg.), *Richterrecht*, 2003, S. 59 (59).

³⁷ *Vogenaier*, *Geschichte des Präjudizienrechts*, ZNR 28 (2006), S. 48 (64–68).

³⁸ *Dawson*, *The Oracles of the Law*, 1968, S. 80–99; siehe für die 1970er Jahre im englischen Recht *Lawton*, *Entscheidungsbegründung im englischen Recht*, in: Sprung (Hrsg.), *Entscheidungsbegründung in europäischen Verfahrensrechten*, 1974, S. 423 (423 f.).

auf die Entscheidungsmaterialien des Richters hatten und aus der mündlichen Argumentation des Richters erst eine lesbare Version erschufen.³⁹ Die englischen Begründungen sind also über weitere Akteure vermittelt und geben nicht aus erster Hand die Motive des entscheidenden Gremiums wieder.

2. Deutsche Rechtsgeschichte

Die Geschichte der Begründungspflicht in Deutschland stieß seit den 1970er Jahren auf großes Interesse. Anlass für die Beschäftigung mit der Begründungspflicht bot die Diskussion in Ausbildungszeitschriften um „Wert und Unwert der Relationstechnik“.⁴⁰ Thema waren die strengen, aber doch nicht normativ festgelegten Methoden richterlicher Erkenntnis und Begründung. Vor allem Juraprofessoren bezweifelten den Nutzen dieser starren Regelungen im Referendariat. Das Hinterfragen der richterlichen Ausbildung regte auch rechtshistorische Arbeiten über den Ursprung dieser Konventionen an.

„Die richterliche Begründungspflicht“ im Allgemeinen behandelte Jürgen Brüggemann 1971 in seiner Dissertation. Er untersucht „Verfassungsrechtliche Mindestanforderungen an die Begründung gerichtlicher Entscheidungen“. Die „Rechtsgeschichtliche und rechtstheoretische Ausgangslage“ findet dabei auf wenigen Seiten Erwähnung.⁴¹ Zwar ist die Studie vom Titel her unmittelbar einschlägig; sie wird deshalb im Kontext der Begründungspflicht immer noch zitiert.⁴² Brüggemann beschäftigt sich allerdings mit den inhaltlichen Anforderungen an eine Begründung unter dem Grundgesetz. Dabei dient die historische Annäherung vor allem dazu, die rechtsschöpferische Rolle der Juristen als Charakteristikum ab dem 20. Jahrhundert herauszustellen, wenn Brüggemann schreibt: „Das richterliche Urteil selbst wird, unter Betonung seines Erkenntnischarakters, als eine grundsätzlich rechtsschöpferische Leistung gewürdigt und nicht nur als ein Ergebnis ausschließlicher Gesetzesanwendung im Sinne einfacher Subsumtion eines Sachverhalts unter das Gesetz.“⁴³ Diesen Zustand sieht Brüggemann spätestens mit der Freirechtsbewegung erreicht, führt aber Belege von den *Cinq Codes* über Savignys System an, die eine solche Deutung bereits vorbereiteten. Er nimmt damit den Blickwinkel der Methodenlehre ein.

Die „privatrechtliche Entscheidungsliteratur“ erfuhr durch die Dissertation von Heinrich Gehrke⁴⁴ in den 70er Jahren erstmals größere rechtshis-

³⁹ Dawson, *The Oracles of the Law*, 1968, S. 84.

⁴⁰ Grunsky, Wert und Unwert, *JuS* 27 (1972), S. 29–35, 137–141.

⁴¹ Brüggemann, Die richterliche Begründungspflicht, 1971, S. 31–35.

⁴² Werkmüller, Urteilsbegründung, in: HRG 1998, Sp. 611 (614).

⁴³ Brüggemann, Die richterliche Begründungspflicht, 1971, S. 35.

⁴⁴ Die Dissertation erschien bereits 1972 im Druck, Gehrke, *Rechtsprechungs- und Konsilienliteratur*, 1972; 1974 veröffentlichte Gehrke die überarbeitete Fassung unter

Namens-, Orts- und Sachregister

Das Register weist die Erwähnung von Personen im Haupttext vollständig nach, nicht jedoch in den Fußnoten. Die Schreibweise von Quellenbegriffen ist im Register durchgängig normalisiert. Zentrale Fundstellen sind fett gesetzt.

- Abgabe, öffentliche 219
Abschriftsgebühr 42, 66 f., 72 f.
Adressaten der Entscheidungsbegründung 7, 12, 31, 72, 78, 87, 102, 104, 106, 112, 120, 126, **129–141**, 212, 231
Ahrens, Martin 142
Akte
– *siehe* Gerichtsakte
– ~neinsicht 149, 156
– ~nführung 148–150
– ~nversendung 24, **26 f.**, 47, 55 f., 150, 193, 196, 220, 235
– ~nwahrheit 99
Akzeptanz der Justiz 86–88, 135, 207
Alexy, Robert 4
Allgemeine Gerichtsordnung, preußische 31–38, 130
Almendingen, Ludwig Harscher von 83
Altenburg 26
Amend-Traut, Anja 56
Amtspflicht, richterliche 19, 33, 88, 117
Analogie 166 f.
Anger 219 f.
Anklagebehörde, *siehe* Staatsanwaltschaft
Anklagegrundsatz 155
Anleitungsbuch, historisches 13, 132, 149, 173 f., 185, 224
Ansehen des Gerichts 50, 75, 95, 105, 107, 114 f., 118, 133
– *siehe auch* Würde des Gerichts
Anwalt, *siehe* Parteivertreter
– ~sprozess 113, 140
Apostelbrief 54, 103
Appellant 91, 98, 136
Appellation 28, 32, 39 f., 48, 57, 60 f., 136, 225
– ~sbericht 100
– ~sfrist, *siehe* Rechtsmittelfrist
– ~sgericht 105 f., 116, 220
– ~slibell 136 f., 141
Aretin, Johann Christoph von 121–123, 129
Aretin, Johann Georg von 121–123, 129
Arme 79
Artikelprozess 174, 206
Arzt- und Patientenmetapher 158, 195, 200
Aschaffenburg 235
Aufhebung der Kosten, *siehe* Kostenaufhebung
Aufklärung 11, 44, 85, 95, 110, 121, 125, 137, 232, 245
aus bewegenden Ursachen, *siehe* Umgehung der Begründungspflicht
Ausbildung, *siehe* Juristenausbildung
Ausgangsrichter, *siehe iudex a quo*
Auslegungshilfe, Entscheidungsgründe als 97, 211, 229
Auslegungslehre 166 f.
Bachmann, Sarah A. 144
Bank, adelige und gelehrte 122
Bayer, Hieronymus 59
Bayern 13, **27–29**, 81 f., 92, 104–117, 147, 152, 162, 202
Befreiungskriege 108
Begriffsgeschichte 108 f., 142–146
Begründung
– floskelhafte, *siehe* Umgehung der Begründungspflicht
– nachträgliche 35, 100, 104, 115
– zeitnahe 70, 100, 118, 128, 151, 153 f.
– ~sfeindlichkeit 25, 64, 71
– ~slehre 3–5

- Begründungspflicht
 – als Innovation 2 f., 43, 45, 121 f., 128–130, 245–247
 – nachgeordneter Gerichte 19, 40, 42, 98–100, 102, 105 f., 132, 177 f., 201, 212, 244
 – interne 11, 21, 125, 128, 151
 Begründungsstil 6 f., 91 f., 101 f., 104
 – französischer 92, 96, 102, 110 f., 166, 182, 185 f.
 Begründungstypus, *siehe* Begründungsstil
 Beurteil, *siehe* Zwischenurteil
 Beleidigung 115
 Beratung, *siehe* Urteilsberatung
 – ~geheimnis 72 f., 142, 158
 – ~protokoll 71 f, 81, 117
 Bergmann, Friedrich Christian 123
 Berichterstatter, *siehe* Referent
 Berlin 123, 131
 Berufsethos des Richters 115
 Berufung 103
 Bescheid, Gemeiner 67, 75, 80
 Beschlagnahme 146
 Beschlüsse, Karlsbader 146
 Beschuldigter, *siehe* Strafrecht
 Beseler, Georg 239
 Beweggrund 5, 15, 44, 45, 73–76, 99, 119, 134 f., 210
 – vermeintlicher 76, 89, 101, 179
 Beweis
 – ~recht 81, 152
 – ~theorie, gesetzliche 152–156, 179
 – ~urteil 102, 180
 – ~würdigung, freie 152–156
 Björne, Lars 40
 Böhmer, Justus Henning 211
 Brink, Stefan 4
 Brinkmann, Rudolf **38–41**, 123, **130–136**, 141, 149, 156 f., 159, 162, 166 f., 170, 172, 178–183, 190–192, 195, 198 f., 211 f., 230–234, 241
 Brüggemann, Jürgen 10, 29
 Brunnemann, Johannes 97, 240
 Buchka, Hermann von 205, 209–213
 Bundesgerichtshof 6
 Bundesverwaltungsgericht 106
 Busch, Ferdinand Benjamin 217
 Cancik, Pascale 143
 Christian VIII. 42
Cinq Codes 10, 84, 92, 95, 153
 – *siehe auch* *Code Civil*
 Claproth, Justus 204, 211
Code Civil 84, 131, 164–166
Codex Iuris Bavarici Iudicarii 27
Common Law 7, 9
communis opinio 222
Corpus Iuris Civilis 8, 22, 126, 168, 170, 172
Corpus Iuris Fridericianum 31, 130
 Cramer, Johann Ulrich von 76
 Czeguhn, Ignacio 11, 106
 Dänemark 38, 41, 131 f.
 Danz, Wilhelm August Friedrich 50–56, 64, 97
 Dawson, John P. 6–8
 Definitivurteil, *siehe* Endurteil
 Deliberation, *siehe* Urteilsberatung
 Demokratie 3
 Deutsch, Andreas 144
 Devolutiveffekt 46, 48, 52
 Dezisionenliteratur 195 f.
 Dikasterien, sächsische 193
 Dinggenossenschaft 149 f.
 Diskurs 14 f., 43, 144, 170, 205, 245
 Disposition, *siehe* Tenor
 Disziplinierung des Entscheiders 5, 77, 91, 93, 98, 103 f., 118, 244
 Ditfurth, Franz Diedrich von 71, 83, 86
 Dogmatik 125, 129, 212, 217, 228
duae conformes 35, 225
 Eckert, Jörn 169
 Eggers, A. A. F. 41
 Einzelfallgerechtigkeit 76, 130, 169, 172
 Einzelrichter 5, 23, 99, 139
 Elemente, *siehe* Gründe, objektive und subjektive
 Endurteil 25 f., 29, 102, 176
 England 6, 8 f.
 Entscheiden 5, 111
 – absichern 33, 107, 134 f.
 – irrationales 5
 – rationales 5, 16, 155
 – ~sprozess 5, 33, 73, 90, 92, 99 f., 104, 108, 115
 Entscheidung 5, 111

- nach Aktenlage 48
- überdenken 49
- einzig richtige 223
- nichtige 60, 204
- ~sdarstellung 5, 118, 132, 149, 161, 175
- ~sherstellung 5, 41, 91, 104, 118, 149, 161, 175
- ~sammlung 62 f., 72, 109, 113 f., 118, 120, 129 f., 160, **163–165**, 172, 212, **230**
- Entscheidungsgründe
 - als Anhang 96 f. 101, 186
 - fehlende 38
 - Verflechtung mit Urteil 91, 96, 101, 110, 184
 - Zugang zu 109, 150
- Epochenumbruch 3, 65, 126, 146
- Erkenntnis, *siehe* Rechtserkenntnis
- Erläuterung 46
 - *siehe auch* Läuterung
- Ernst, Wolfgang 2, 6, 118, 197
- Exegese 16, 52

- Fachsprache, juristische 111, 113, 138 f.
- Fakultätsgebrauch, alter 181, 185 f.
- Falck, Nikolaus 22, 40
- Fallbuch, historisches 235–238
- falsa ratio* 204
- Fehlurteil 75 f., 89, 99
- Femegericht 71, 85
- Feuerbach, Johann Anselm von 113 f., 148, 151, **157–159**, 161, 164, 176, 200
- Flavius, Gnaeus 194
- Fögen, Marie Theres 141 f.
- Folter, Aufhebung der 122, 152
- Form, *siehe* Vorgaben, stilistische
- Francke, August Wilhelm Samuel 42
- Frankenthal 152
- Frankfurt, Großherzogtum 93, 95, 102 f., 177
- Frankreich 6, **8 f.**, 65, 84 f., 88 f., 91 f., 121, 131, 144, 162, 231
- Frederik VI. 131 f.
- Freibeweis 152
 - *siehe auch* Beweiswürdigung, freie
- Freirecht 10
- Friedensrichter 91
- Friedrich Wilhelm III. 34, 37
- Friedrich Wilhelm IV. 171
- Friedrich-Wilhelms-Universität 123
- Frist, *siehe* Rechtsmittelfrist
- Fristverlängerung 55
- Frivolität 75, 136 f.
- Funktion der Begründungspflicht 1 f., 4, 7, 16 f., 49 f., 64 f., 106, 119 f., 244

- Gebühr, *siehe* Gerichtsgebühr; Abschriftsgebühr
- Gegenwartsbezug 1, 229
- Geheimhaltungspflicht (normativ) 12, 30, 67 f., 107, 229
 - *siehe auch* Verheimlichung (faktisch)
- Geheimnisverrat 79, 194
- Gehrke, Heinrich **10 f.**, 20, 22 f., 24 f., 28, 38, 68 f.
- Geist des Rechts 208, 232–234
- Geldstrafe 54
- Gelehrte Literatur, *siehe* Rechtsgelehrter
- Gensler, Johann Caspar 148, 173–176, 191, 236, 240
- Gericht
 - ~sakte 13, 81, 218
 - ~sgebrauch 83 f., 117, 125 f., 129
 - ~sgebrauch, lokaler 95, 183, 187 f., 190–192, 214, 238
 - ~sgebühr 40
 - ~sgeheimnis **66–71**, 74, 79, 81, 83, 85, 121, 128, 158
 - ~söffentlichkeit, *siehe* Öffentlichkeit der Rechtspflege
 - ~spraxis, 6 f., 223 f., 228
 - ~srecht 238 f.
 - ~sschreiber 69, 112
- Geschichtsgebrauch, historischer 39, 94, 104, 120–129
- Geschworenengericht 81, 152, 154–156, 162
- Gesetzesbindung 166
- Gestalte(te)n Sachen nach, *siehe* Umgehung der Begründungspflicht
- Geständnis 153
 - *siehe auch* Beweistheorie, gesetzliche; Beweisrecht
- Gewissen 154
- Gewohnheitsrecht 14, 126, 180, 238–240
- Gießen 131, 178
- Gläubigerkonkurs 81
- Gliederungspunkte der Entscheidungsgründe 102, 182

- Gönner, Nikolaus Thaddäus 50, 52, 56, 59, 84, 157, 159 f., **162–166**, 172
 Gotha 26
 Griebner, Michael Heinrich 192 f.
 Grolman, Karl Ludwig von 176, 191
 Grottendorf 219 f.
 Gründe, objektive und subjektive 187, 215, 218
 Grundriss, historischer 123, 224
 Gutachten, außergerichtliches 222
 Gutachtenstil 9
- Haber, Günter 68
 Haferkamp, Hans-Peter 124, 169, 212
 Hagemann, Theodor 195–197, 199
 Halberstadt 32
 Hall, Wolfgang van 126
 Hanau 65, 93
 Handbuch, historisches 13, 51, 57, 127, 137–139, 156, 174, 198, 224
 Handwerk, richterliches 6, 8
 Heffter, August Wilhelm 59
 Hegel, Georg Wilhelm Friedrich 169
 Heidelberg 131, 174, 235 f.
 Henke, Eduard 198 f.
 Hessen-Darmstadt, Großherzogtum 177
 Historische Schule 124, 168, 170, 188, 211, 232, 237
 Hocks, Stephan 2, **12**, 19, 23 f., 38, 68, 97, 106, 125, 132, 142, 164, 199, 204, 231, 240
 Hofgerichtsadvokat 65, 104
 Holstein 38–42, 131 f., 162, 166
 Holthöfer, Ernst 51
 Hommel, Carl Ferdinand 183, 193–195, 199
 Horak, Franz 4
 Hoscher, Johann Melchior **65–83**, 111, 117 f., 128, 137
- Implementation 19
 Inquisitionsprozess 144, 155
 Instruktion im bayerischen Regierungsblatt von 1813 87, 104–117, 130, 146, 162, 185, 190
inter-partes-Wirkung 205, 213, 229
 Interpretation, *siehe* Auslegungshilfe, Entscheidungsgründe als
 Isay, Hermann 5
 Italien 9
iudex a quo 47, 52, 54 f., 59, 61
iudex ad quem 61 f., 201
Ius Commune, *siehe* Recht, Gemeines
- Jahrgeld 122
 Jansen, Corjo 8
 Jhering, Rudolf von 22, 236
juge de paix, *siehe* Friedensrichter
jugement à phrase unique 101 f., 111, 177, 182, 191
 – *siehe auch* Begründungsstil, französischer
 Jüngster Reichsabschied 12, 27, 74, 127, 129
 Juristenausbildung 9, 188, 209
 – *siehe auch* Prüfung für Richter
 Juristenrecht 239
 Justiz
 – ~amt 139
 – ~geschichte 11
 – ~ministerium, bayerisches 106
 – ~ministerium, preußisches 34, 143
 – ~stelle, oberste 28
 Jütisches Low 39 f.
- Kalumnieneid 222
 Kameralprozess, *siehe* Reichsprozess
 Kameralwissenschaft 83, 122
 Kammergerichtsordnung, Berliner 24, 92
 Kamptz, Karl Albert von 32, 34–37, 41, 50, 199
 Kanzleidirektor, *siehe* Reichskammergerichtssekretär
 Kanzleiunterhalt 66, 70, 73, 81
 Karlsschule 50
 Kassation 88 f., 92
 Kerameus, Konstantin 20
 Kiel 38, 130, 156, 168
 Kierulff, Johann Friedrich 168–172, 205–209, 213
 Kircheisen, Friedrich Leopold von 142
 Kirchner, Hildebert 35 f., 143
 Kischel, Uwe 3–5, 40, 159
 Klageschrift 216
 Klein, Ernst Ferdinand 193–195
 Kleinheyer, Gerd 194
 Kodifikation 119 f., 163–173, 208
 Kollegialgericht **5**, 23, 56, 90, **99**, 115, 123, 158 f., 175, 177, **191**, 235
 Kollektivsingular 145

- Kompensation, *siehe* Kostenaufhebung
 Konfiskation, *siehe* Beschlagnahme
 Konformität, *siehe* *duae conformes*
 Kontingenz der Entscheidung 5, 223
 Kontrolle des Entscheiders 86–88, 115, 142, 147, 162, 244
 Konversationslexikon, historisches 13, 49, 61 f., 108, 143–145
 Kopp, Johannes 50, **93–104**, 110, 117 f., 121, 123, 134, 177, 204, 213
 Korreferent 78
 Korruption 79
 Koselleck, Reinhart 109, 145
 Kosten
 – ~aufhebung 24, 221–224, 228
 – ~entscheidung 220, 224, 227
 Kreittmayr, Wiguläus Xaverius Aloysius von 27
 Kulturgeschichte 2
 Künßberg, Heinrich von 200–203
 Kursachsen, *siehe* Sachsen
- Laie, juristischer, *siehe* Nichtjurist
 Landrecht, preußisches 165
 Landrecht, württembergisches 24
 Landsberg, Ernst 139, 173
 Landshut 146, 164, 198
 Laue, Christian 142
 Läuterant 49
 Läuterung 45–64, 97
 – gemeinrechtliche 46–56, 63
 – sächsische 45–50, 53
Law reporter 9
 Lehngut 122
 Lehrbuch, historisches 13, 42, 50, 52, 56, 63, 127, 148, 205
 Lehrmethode 146
 Leipzig 192, 220
 Leitfrage 65
leutation 48
 Leuterung 46, *siehe* Läuterung
Liber Extra 22
 Liberalismus 145, 203
 Linde, Justin Timotheus Balthasar von **56–61**, 64, 97, 131, **148 f.**, 162, **187 f.**, 217
 Litisdenunziation 55
loco oralis-Verfahren 30
 Lübeck 111
- Ludovici, Jakob Friedrich 23
 Lüttich 80
- Magdeburg 26
 Mannheim 152
 Martin, Christoph 14, 56, **127**, 131, 182, **188–192**, 224
 Martin, Theodor 127, 190
 Märzrevolution 14
 Maximilian IV., *siehe* Maximilian I. Joseph
 Maximilian I. Joseph 121 f., 129
 Meinungsfreiheit 145
 Meinungsstreit, historischer 51, 57, 115, 158, 170, 180, 203
 Mertens, Bernd 164
 Methode, rechtshistorische 21, 39, 54, 59, 69, 105, 112, 119 f., 199, 218
 Methodenlehre, juristische 3–5, 178 f., 232–234
 Minderjähriger 193
 Mittelalter 6, 39 f., 46 f., 94, 121, 129, 148–151, 200
 Mittermaier, Carl Joseph Anton 14, 136, 141
 Modernität 5, 8, 123
 Möhl, Arnold 152–156, 161 f.
 Mohnhaupt, Heinz 25, 129, 164
 Morstadt, Eduard 236
 Motiv, *siehe* Beweggrund
 München 65, 104, 146
 Mündlichkeit 39, 92, 102, 119, 141–162, 200 f.
 Münster 80
 Musterurteil 92, 123
- Nation 86–88, 108 f., 115, 160
 Nationalversammlung, Frankfurter 171, 200
 Natur der Sache 54, 127 f., 227
 Naturpartei 31, 113 f., 130, 135 f., 138, 140
 – *siehe auch* Nichtjurist
 Naturrecht 74, 168, 176, 234
 Neuzeit, Frühe 2, 39, 47 f., 144
 Wichtigkeitsbeschwerde 29, 38, 60, 225, 227
 Nichtjurist 61, 135, 138 f.
 Niederlande 8
 Normengeschichte 19–44, 45, 50, 99, 104 f.
 Nullitätsklage 227

- Oberamtsrat 65, 81 f.
 Oberappellationsgericht
 – Aschaffenburg 103
 – Darmstadt 178
 – der vier freien Städte 111, 172, 205, 223 f.
 – Dresden 217, 225
 – Jena 189
 – Neuburg
 – Donau 121
 – Kiel 41 f., 183
 – München 65, 104–117
 – Wolfenbüttel 198
 Oberdikasterien, in Glückstadt und
 Schleswig 41 f.
 Oberlandesgericht, preußisches 33
 Obertribunal, Geheimes 33, 36 f., 186
 Obertribunal, Stuttgarter 62 f.
 Observanz, *siehe* Gerichtsgebrauch
 Observation 69
 Oestmann, Peter 46, 48, 223
 Öffentlichkeit
 – der Rechtspflege 12, 55, 84 f., 107, 119 f.,
 141 f.
 – als politisch-soziale Kategorie 112, 132,
 144
 – bürgerliche 138, 198, 231
 – juristische 129, 140, 212
 – des Verfahrens, *siehe* Öffentlichkeit der
 Rechtspflege
 – der Verhandlungen 87, 107, 200
 – ~ersatz 141–162
 Offizialmaxime 71
 Ogorek, Regina 12
 organisch gewachsen 87, 124, 214

 Pandektenlehrbuch 168
 Partei, *siehe* Naturpartei
 Parteilichkeit 110
 Parteivertreter 51 f., 54, 59, 76, 89, 93, 96,
 113 f., 138, 201
 Partikularrecht 58, 96, 103, 126, 176, 184,
 227
 Pfotenhauer, Carl Eduard 138
 Pihlajamäki, Heikki 48
 Positionalverfahren, *siehe* Artikelprozess
 Präjudiz 120, 180, 228, 238, 240
 – im *Common Law* 9
 Praktikant 79, 236
 Pressefreiheit 145–148

 Preußen 9, 29, 92, 151, 153
 Privatrecht, deutsches 50, 121
privilegium de non appellando 73
Project des Codex Fridericiani Marchici
 29–31
 Prokurator 67, 80, 89
 Protokoll
 – über die Beratung, *siehe* Beratungsproto-
 koll
 – ~buch 7
 – ~einsicht 156
 Prozess
 – ~akte, *siehe* Gerichtsakte
 – ~führung, leichtfertige 222
 – ~recht, *siehe* Zivilprozessrecht
 – ~taktik 39 f., 110
 – ~verlierer 33, 77, 98, 106, 221–223
 – ~verzögerung 47, 75, 94, 200
 – ~vollmacht 70
 Prüfung für Richter 77 f., 176, 233, 244
 – *siehe auch* Juristenausbildung
 Publizität, *siehe* Öffentlichkeit
 Puchta, Georg Friedrich 138, 169
 Puchta, Wolfgang Heinrich 138–141,
 149–152, 161 f., 185, 190, 192, 209

 Quadrangel 203
 Quellen
 – ~auswahl 13–15
 – ~kritik 122, 237 f.
 – ~lage 52
 – ~sprache 15 f., 46
 – ~suche 13 f., 119

 Ranieri, Filippo 9, 11
 Rationen 225 f.
rationes decidendi 4, 16, 25, 28, 30, 72, 177,
 181, 193, 238
rationes dubitandi 16, 30, 177, 179, 181,
 212, 238
 Recht, Gemeines 8, 48, 51, 59–61, 150, 171,
 226 f.
 – Begründungspflicht nach **21–25**, 27, 41,
 43, 53, 94, 96, 103, 128, 189, 207
 Recht, kanonisches 21–23, 235
 Recht, römisches 21–23, 121, 126, 165, 205,
 213
 Recht, sächsisches 46 f
 Rechtsbehauptung 205 f.

- Rechtserkenntnis 10, 134, 230, 232, 234
 Rechtsfindung 4, 223
 – *siehe auch* Entscheidungsherstellung
 Rechtsfrieden 180, 203
 Rechtsgelehrter 113 f., 135
 Rechtskraft 52, 170
 – der Entscheidungsgründe 28 f., 93, 96 f., 104, 120, 124 f., 127, 131, 184 f., 186–188, 196, **203–229**, 239
 Rechtskreis, 8 f.
 Rechtskreis, sächsischer, *siehe* Recht, sächsisches
 Rechtskultur 2, 8, 44, 95
 Rechtsmittelfrist 52, 63
 Rechtspolitik 39, 92 f., 132, 136, 151, 200, 207 f., 216
 Rechtspraxis 138 f., 186, 200, 218, 221
 – *siehe auch* Verhältnis von Wissenschaft und Praxis
 Rechtsprechungssammlung, *siehe* Entscheidungssammlung
 Rechtsproblem, historisches, *siehe* Meinungsstreit, historischer
 Rechtsquellenlehre 126, 133, 232, 238
 Rechtssicherheit 37, 129 f., 203, 228
 Rechtsspruch 53
 Rechtsstil 8 f.
 Rechtstheorie 3 f.
 Rechtstradition, germanische 85, 92
 Rechtsvereinheitlichung 120, 212
 Rechtsvergleichung 6–10
 Rechtswissenschaft, praktische 231
 Referendar 10, 129
 Referent 56, 78, 90 f., 99, 135, 159, 175, 177, 201
 – ~engeheimnis 68, 160
 Referiermethode 78, 103
 Reichsdeputationshauptschluss 14
 Reichsgericht 6, 173
 Reichshofrat 11, 24, 66
 Reichsjustizgesetze 64, 93
 Reichskammergericht 11, 24, 50 f., 66–81, 69–71, 73, 75 f., 117
 – ~ssekretär 65 f., 90
 Reichsprozess 50 f.
 – *siehe auch* Reichskammergericht
 Relation 2, 15, 20, 36, 111 f., 177, 191, 196
 – Abschriften an Parteien 67, 73, 77 f., 81, 90–92, 117 f.
 – Einsicht für Parteien 95
 – ~technik 10, 99 f.
 Repräsentativsystem 152
res iudicata 208, 210
 – *siehe auch* Rechtskraft
 Reudnitz 219 f.
 Revision 33–38, 48, 57
 Revolution
 – Deutsche, *siehe* Märzrevolution
 – Französische 8, 29, 232
 Reyscher, August Ludwig 69, 168
 Rezension, historische 81–83, 131, 174
 Rezeption 171
 Rheinbund 81, 83, 92, 95, 117
 Rheinprovinz 142
 Richterergremium, *siehe* Kollegialgericht
 Richtertypus 2
 Rom 6, 149, 230
 Rostock 212
 Rotteck, Carl von 121
 Roux, Ludwig Eduard 226
 Rückert, Joachim 126, 169, 171, 229
 Rückprojektion 15, 45
 Rudorff, Adolf August Friedrich 123 f., 129, 224
 Runde, Justus Friedrich 51, 54
 Sachsen 25 f., 151, 194, 218 f.
 Sachsen-Weimar 26 f.
 Sachsen-Weimar-Eisenach 26
 Sachsenspiegel 123
 Sartorius, Johann Baptist 234–241
 Sattelzeit 14, 144 f.
 Savigny, Friedrich Carl von 14, 34, 124–127, 129, 131, 140 f., 163 f., 166, 169, 172, **185–187**, 191, 205, 209, **212–217**, 229 f., 237
 Schäfer, Frank Ludwig 51
 Schelling, Friedrich Wilhelm Joseph 169
 Schiedsgericht 97, 196
 Schiff, Wilhelm 16
 Schleswig 38–42, 131 f., 159, 162, 166
 Schmid, Andreas Christian Johannes 156 f., 162
 Schmid, Paul Wilhelm 211
 Schöffenspruch, mittelalterlicher 94, 121, 148, 150
 Schriftlichkeit 92, 143, 201
 Schriftsatz 52, 76, 150

- Schröder, Jan 176, 194, 231
 Schroeder, Klaus-Peter 174
 Schuldanerkenntnis 219 f., 225
 Schwartz, Christoph 31
 Schweden 48
 Sekretär, *siehe* Gerichtsschreiber
 Sellert, Wolfgang 11, 16, 25, 195, 221–223
 Seuffert, Johann Adam von 62 f., 168
 Seufferts Archiv 62, 121, 160, 219, 228
 Sollizitant 70, 80
 Spanien 11, 106
 Speyer 152
 Sprachgebrauch, historischer **15 f.**, 26, 101, 148, 158, 187, 200, 208, 215 f.
 Sprung, Rainer 20, 23, 27 f., 30 f., 203
 Staatsanwaltschaft 142
 Staatsbibliothek, bayerische 13
 Staatsdiener 133, 135, 231, 239 f.
 Staatsgewalt 108
 Staatsrat, preußischer 34, 126
 Ständeversammlung, bayerische 200
 Steiger, Aloys Joachim 50, 65, **81–93**, 95, 117 f., 121, 146, 162
 Stollberg-Rilinger, Barbara 2
 Stolleis, Michael 15, 45, 144
 Strafgesetzbuch, bayerisches 122
 Strafprozess, *siehe* Strafsache
 Strafrecht 152, 198
 Strafsache 48, 108–110, 112, 114, 117, 130
 Strafzweck 152
 Strauch, Dieter 40
 Streitverkündung, *siehe* Litisdenunziation
 Strengbeweis, *siehe* Beweistheorie, gesetzliche
 Student 123, 129
 Stuttgart 50
 Subsumtion 10, 163, 179
 Surrogat 84 f., 149–151, 241
 Suspensiveffekt 46, 48, 52, 54, 62
 Suspensivrechtsmittel 47, 96–98
 Süß, Thorsten 23, 42
- Tatbestand 101
 Tatsachenvortrag 49, 205
 Tenor 1, 3, 33, 53, 53, 59, 87, 96, 101, 185, 187–189, 203, 206–208, 210 f., 216, 218, 224, 226, 228 f., 238 f., 246 f.
 Terminologie, *siehe* Sprachgebrauch
 Testament 144
- Thibaut, Anton Friedrich Justus 163, 173
 Tirtasana, Nora 168
 Tittmann, Carl August 137–139, 141, 183 f., 185, 192, 209
 Traditionsbruch 7, 9
 Transkription 17
- Überregionalität 121, 131, 154, 160, 190
 Überzeugung
 – des Adressaten 115, 140
 – des Gerichts 115, 156
 Umgehung der Begründungspflicht 32, 120, 192–203
 Unabhängigkeit, richterliche 117, 133, 142, 146, 167
 Universallexikon, *siehe* Konversationslexikon, historisches
 Untersuchungszeitraum 14, 163
 Unverfehrt, Volker 45, 47–49
 Urteil
 – ~sberatung 45, 74, 73, 86
 – ~sverkündung 45, 102
 – ~ssammlung, *siehe* Entscheidungssammlung
 Urteilsstil 9, 15, 203, 228
 – *siehe auch* Begründungsstil
 Usus modernus 211
- Vereinigte Staaten von Amerika 7
 Verfahrensgrundsätze 153, 178
 Verfassung
 – ~srecht 3, 10, 105, 122, 202
 – ~surkunde, Erwähnung der Begründungspflicht 25, 29, 122
 Verhältnis von Wissenschaft und Praxis 57 f., 119 f., 127, 159 f., 165, 209, 213, **229–241**
 Verheimlichung (faktisch) 40, 129, 151, 156, 194
 – *siehe auch* Geheimhaltungspflicht (normativ)
 Verweis 54
 Vindikation 209 f.
 Volk 108 f.
 Völkerrecht 235
 Volkssitte 238
 Volksvertretung 109
 Vollbeweis, *siehe* Beweistheorie, gesetzliche

- Vorgaben, stilistische 110f., 115, 173–192
 vorkommenden Umständen nach 195
 – *siehe auch* Umgehung der Begründungspflicht
 Votum 2, 159, 175, 177
- Wahrheit, formelle 210, 213f.
 Weber, Adolph Dietrich 222–224
 Weber, Ruth Katharina 9, 166, 173
 Wening-Ingenheim, Johann Nepomuk von 146
 Wening, Franz Xaver von 146–148, 162
 Werkmüller, Dieter 31, 50
 Werner, Fritz 106
 Wernher, Johann Balthasar 211
 Wetter, J. Gillis 6, 8
 Wetzell, Georg Wilhelm 217f.
 Wetzlar 50f., 65f., 80
 Widerklage 235
 Wilddiebstahl 81
 Willkür 33, 153f., 162, 166f., 180, 222
 Wissenschaft 133, 135, 153, 229, 232, 234
 – *siehe auch* Verhältnis von Wissenschaft und Praxis
- Wissenschaftsgeschichte 13, 21, 105
 Würde des Gerichts 75, 108, 158, 183, 234
 Würzburg 234f.
- Zäsur, *siehe* Begründungspflicht als Innovation
 Zensur 146–148
 Zeuge 46
 Zinsenszins 81
 Zivilprozess
 – einzelner, *siehe* Zivilsache
 – gemeiner 46, 57f., 157, 188f., 221
 – ~recht 13, 84, 123, 235, 237
 Zivilsache 109f., 114, 117, 130
 Zulässigkeit 24, 225
 Zürich 234
 Zuschauer 142–144, 160, 162
 Zuständigkeit, gerichtliche 63
 Zwalve, Willem 8
 Zweifelsgründe, *siehe rationes dubitandi*
 Zwischenurteil 102, 176